

Tag der Behörde in Oberndorf bei der Firma Feinwerkbau



In diesem Jahr war der WSV mit dem „Tag der Behörde“ zu Gast bei der Firma Feinwerkbau in Oberndorf.

Auch für den Hersteller von Sportwaffen war der 26.09.2019 kein gewöhnlicher Tag, denn eigens für diese Veranstaltung wurden mehrere Kollegen abgestellt, die am Nachmittag mit fast 90 Beamten durch die Produktionsstätten zogen, alles bis ins Detail erklärten und auf jede der zahlreichen Fragen geduldig Auskunft gaben. Alle waren sich einig, dass es interessant und spannend sei, einmal mitzuerleben, wie ein Sportgewehr oder eine Sportpistole entsteht, über deren Erlaubnis zum Erwerb man im Büro zu entscheiden hat. Vielen Dank an dieser Stelle an Herrn Westinger, das gesamte FWB Team und besonders die kaufmännischen Auszubildenden, die Organisation und Verpflegung super im Griff hatten.

Doch vor dem Vergnügen am Nachmittag, stand wie bei jedem Tag der Behörde immer die Arbeit. Am Vormittag ging es um die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie und der damit einhergehenden Änderung des Waffengesetzes. Gern hätte man Konkretes diskutiert und nach praktischen Umsetzungsmöglichkeiten gesucht. Ist genau das doch der Grund warum wir diesen Tag beinahe jährlich veranstalten. Doch leider war dies nur bedingt möglich. Egal wie viele Stellungnahmen, Kommentierungen, Entwürfe, Empfehlungen und Vorlagen man zu dieser geplanten Gesetzesänderung im Vorfeld auf die Veranstaltung gelesen hatte, es trug nicht dazu bei Licht ins Dunkel zu bringen. Vergegenwärtigt man sich welche drei Ziele die EU mit dieser Richtlinie verfolgt:

- ... der illegale Zugang zu scharfen Waffen soll erschwert werden,
- ... sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile sollen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg behördlich rückverfolgt werden können,
- ... die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge soll erschwert werden, was insbesondere durch die Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.

Wäre alles ganz einfach, sollte man meinen, da zum Teil nachvollziehbare Gründe, etwas ändern zu müssen, vor allem beim ersten Punkt – der illegale Zugang zu scharfen Waffen solle erschwert werden!

Allerdings wurde sehr schnell klar, dass man bei solch einer Gelegenheit offensichtlich wieder einmal weitaus mehr regeln wollte, als es die Vorgabe war. So zum Beispiel ist das Thema Bedürfnis beim Sportschützen und der dazugehörige Nachweis ein großer Diskussionspunkt. Wer wird wann in welchen Abständen überprüft, welcher Nachweis ist dafür erforderlich ... ebenso wie seit vielen Jahren die Schießstandsachverständigen-Frage immer wieder für Probleme sorgt. Denn es gibt einfach nicht annähernd genug öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Hierzu wurden Vorschläge eingebracht. Was letztendlich vom Gesetzgeber vielleicht noch geändert oder ergänzt wird in der Gesetzesvorlage, werden wir wohl erst erfahren, wenn das geänderte Gesetz vorliegt. Die Ankündigung beispielsweise, dass man Überlegungen anstellt Sportschützen jetzt alle vom Verfassungsschutz überprüfen lassen zu wollen ist für uns nicht nachvollziehbar.

Jetzt warten alle mit Spannung auf das geänderte Gesetz und hoffen, nachdem viele Gespräche geführt wurden, mehrere Stellungnahmen und Vorschläge des DSB und weiterer Verbände eingereicht worden, vor einigen Tagen sogar eine gemeinsame Stellungnahme der Verbände verfasst wurde, dass Vernunft und Fairness die Oberhand gewinnen und es keine weiteren Überraschungen für uns Sportschützen geben wird. So wie z.B. in diesem Zusammenhang plötzlich davon die Rede war, die Armbrust solle doch auf Antrag des Landes Hessen erlaubnispflichtig werden, weil so unglaublich gefährlich. Auch hier stellt sich uns die Frage, welchen Zusammenhang der Gesetzgeber zwischen Armbrust und Terrorismus sieht.

Im zweiten Teil der Veranstaltung wurden Probleme besprochen, die unsere Mitglieder im letzten Jahr mit Behörden hatten und die gehäuft auftraten, also einer Klarstellung bedurften.

1. Thema **Vereinswaffenbesitzkarte**: die verantwortliche/n Person/en muss/müssen nach §10 Absatz 2 das Vorliegen der Voraussetzungen nach §4 Absatz 1 Nr. 1-3 nachweisen (volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet sein und die erforderliche Sachkunde ist nachzuweisen). Eine eigene WBK braucht diese Person nicht. Selbstverständlich muss die Person Mitglied im Verein sein!
2. Thema **Gelbe Waffenbesitzkarte**: Immer wieder taucht das Problem auf, dass die Karte mit acht Einträgen voll ist – benötige ich ein Bedürfnis für die nächste Karte?

Die waffenrechtliche Erlaubnis nach §14 Abs. 4 WaffG ist bereits unbefristet erteilt. Die Erwerbserlaubnis findet ihre Grenzen nicht in der für die Eintragung vorgesehenen Felder. Der Verwaltungsakt billigt zunächst, unter Berücksichtigung des Erwerbsstreckungsgebotes, eine zahlenmäßig unbegrenzte Erwerbserlaubnis zu. Eine erneute Bedürfnisprüfung ist vom Gesetz für eine weitere gelbe WBK nicht vorgesehen ABER grundsätzlich besteht natürlich die Möglichkeit einer anlassbezogenen Bedürfniskontrolle. Nach §4 Abs. 4 Satz 3, **die Eintragung einer nach §14 ... privilegierten Sportwaffe in die gelbe WBK setzt voraus, dass ein Bedürfnis für den Besitz der Waffe zum Zweck des Schießsports nach §14 ... besteht.** Bedeutet also: gelbe WBK voll – Folgekarte ohne Bedürfnis. Hat der Schütze aber zum Beispiel schon lange keine Waffen mehr angemeldet, kann die Behörde prüfen ob überhaupt noch ein sportliches Bedürfnis vorliegt.

3. Thema **Erbwaffen**: Darf ich meine Erbwaffe zum sportlichen Schießen benutzen?

Zunächst bedarf jedes Schießen der Erlaubnis durch die Behörde. §20 sieht beim Erben kein Schießen vor, der Umgang des Erben

erschöpft sich auf den Erwerb und Besitz (materielle Weitergabe von Werten des Verstorbenen an den Erben, deshalb benötigt der Erbe keine Sachkunde oder sonstiges Bedürfnis und muss die Waffe blockieren). Sinn dieser Vorschrift – das Erbrecht aus dem Grundgesetz zu garantieren! Erbt der Sportschütze Waffen, kann er diese unter Berücksichtigung der Altersgrenzen und mit dem entsprechenden Bedürfnis nutzen.

4. Thema **Griffstücke**: Für jedes Griffstück ist ein Voreintrag in der WBK erforderlich.

5. Thema **Gemeinschaftliche Aufbewahrung**: Ist erlaubt! Beide müssen lediglich grundsätzlich berechtigt sein (Sachkunde, Eignung, Zuverlässigkeit, Alter – unter 25 keine Großkaliberwaffen). Für reine Erben gelten strengere Anforderungen.

Laut unseren Informationen soll das 3.WaffRÄndG noch vor Weihnachten im Bundestag behandelt werden. Nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (voraussichtlich Januar) tritt es dann nach sechs Monaten in Kraft. (kh)